Nr. 15 Der 1921

Tabak-Arbeiter

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 5.00 Mk. für das Vierteljahr ohne Bringerlohn. — Inserate müssen bis Montag mittag in der Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 1.00 Mk. für die 6gespaltene Petitzeile. Der Betrag ist im voraus zu entrichten. — Redaktionsschluß Montag abend.

Sonntag, 10 April

Verbandsvorstand, Redaktion u. Expedition: Bremen, An der Weide 20, I, Tel.: Amt Roland 6046. Geld- u. Einschreibsendungen an W. Nieder-Welland, Bremen, An der Weide 20, I. — Postscheckkonto 5349 b. Postscheckamt Hamburg. Bankkonto: Bankabteil. der Großeinkaufsges. Deutsch. Konsumvereine m. b. H., Hamburg. — Verbandsausschuß: L. Schoene, Hamburg, Besenbinderhof 57, 3. 45-46.

Inhaltsverzeichnis.

Die Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten.
Das abgeänderte Einkommensteuergesetz.
Unterstützung der Tabakarbeiter.
12. Tagung des Ausschusses des A. D. G. B.
Die Rüstungen der Zigarrenfabrikanten und der zweite Tarifvertragsentwurf.
Aus dem Tabakgewerbe: Arme Zigarrenfabrikanten.
Internationale Tabakarbeiterbewegung: Unsere Internationale. Regelung der Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit.
Aus den Gauen und Zahlstellen: Pfaffenhofen.
Die neuen Postgebühren.

Die Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten.

Vor einigen Tagen hat die deutschnationale Fraktion im Reichstage eine kleine Anfrage folgenden Wortlautes eingebracht:

„Die Einfuhr von ausländischem Tabak erfolgt in einem außergewöhnlich hohen Umfange. Ist der Reichsregierung bekannt, daß hierdurch die reichlich und in guter Qualität vorhandenen einheimischen Tabake nur sehr schwer und zu gedrückten Preisen Abnehmer finden? Wäre es nicht zweckmäßiger, die Einfuhr von ausländischem Tabak und Tabakfabrikaten so lange einzuschränken, als noch erhebliche Mengen guter einheimischer Ware vorhanden sind und andererseits großer Mangel an Brotgetreide und sonstigen wichtigen Nahrungsmitteln besteht.

Was gedenkt die Reichsregierung zu tun, um die für Rauchwaren ins Ausland abfließenden Geldbeträge zur Einfuhr von notwendigen Lebensmitteln sicherzustellen?"

Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, daß hinter dieser Anfrage maßgebende Kreise der deutschen Tabakpflanzer stehen, denn die Anfrage liegt im Sinne ihrer bisherigen Stellungnahme zur Tabakbewirtschaftung, die sich kurz in die Worte fassen läßt: Ausbeutungsfreiheit für die Tabakpflanzer und Beschränkung für die anderen Gruppen des Tabakgewerbes im Interesse der Tabakpflanzer. Aufrichtiger wäre es doch gewesen, man hätte der kleinen Anfrage folgenden Wortlaut gegeben: „Ist der Reichsregierung bekannt, daß die Tabakpflanzer die Möglichkeit schwinden sehen, das Tabakgewerbe in der bisherigen Weise auswuchern zu können und was gedenkt die Reichsregierung zu tun, damit die Tabakpflanzer nach wie vor ihren Tabak zu unverschämt hohen Preisen absetzen können?" Das wäre ehrlich und deutlich gewesen. Im Ernst werden doch die Tabakpflanzer keinem Kenner der Verhältnisse einreden wollen, daß die Sorge um die Ernährung des deutschen Volkes Veranlassung zu der kleinen Anfrage gegeben hat. Brotgetreide und sonstige wichtige Nahrungsmittel könnten doch auch durch eine Einschränkung des inländischen Tabakbaues vermehrt werden, wenn der freiwerdende Boden zum Anbau dieser Produkte Verwendung finden würde. Das gegenteilige Bestreben der Tabakpflanzer zeugt doch nicht gerade von einer Sorge um die Ernährung der Bevölkerung. Man wird uns nicht den Vorwurf machen können, daß wir gewillt wären, die Interessen der Gesamtheit den Interessen des Tabakgewerbes unterzuordnen. Unsere bisherige Stellungnahme zur Frage der Tabakbewirtschaftung redet hier eine deutliche Sprache. Mit umso größerem Recht verlangen wir aber auch, daß die Interessen des gesamten Tabakgewerbes nicht den Interessen der Tabakpflanzer untergeordnet werden. Die Reichsarbeitsgemeinschaft der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, Gruppe 8, Tabak, wird alles versuchen müssen, um den von den Tabakpflanzern durch diese kleine Anfrage gegen das Tabakgewerbe geführten Schlag abzuwehren.

Grundsätzlich muß mit aller Entschiedenheit darauf hingewiesen werden, daß in der kleinen Anfrage die Rohstoffbedürfnisse der verschiedenen Herstellungsgruppen der Tabakindustrie durchaus einseitig und unsachlich beurteilt werden. Es ist bekannt, daß der deutsche Tabak — vornehmlich infolge der klimatischen Verhältnisse — in seiner Qualität durchschnittlich dem ausländischen Tabak nicht gleichkommt. Vergleichsmöglichkeiten bestehen im allgemeinen nur mit geringwertigen Auslandstabaken, wie z. B. Domingo, Java, und zwar Vergleichsmöglichkeiten, die nicht allein bei der Prüfung der Verwendbarkeit, sondern auch bei der Preisgestaltung von Bedeutung sind. Die Menge des verarbeiteten deutschen Tabaks war stets verschieden, je nach der Qualität der Ernten; aber selbst in Jahren bester Ernten spielte der deutsche Tabak eine durchaus nachgeordnete Rolle, entfiel doch auf ihn früher nur bis zu 25 Prozent der insgesamt verarbeiteten Rohtabakmenge.

Was die Behauptung einer „in außerordentlich hohem Umfange erfolgenden Einfuhr ausländischen Rohtabaks" anlangt, so brauchen wir nur auf die Tatsache hinzuweisen, daß der ausländische Rohtabak noch immer bewirtschaftet wird.

Als im Anfang des Jahres 1920 die sogenannte Schwarzfabrikation immer mehr wuchs und sich auf jede Weise Tabak besorgte, da waren es große Teile der Tabakpflanzer, die zur Erzielung höherer als der von den Zwangsbewirtschaftungsstellen und im Einverständnis mit den Pflanzervertretern vorgeschriebenen Preise die Bestimmungen übertraten, die Abgabe der Tabake zu den Detagpreisen verweigerten und diese zu hohen Preisen im Schleichhandel vertrieben. Bei der Weigerung, die Tabake vorschriftsmäßig abzuliefern, gingen einzelne Ortschaften soweit, daß sie drohten, etwaigen Zwangsmaßnahmen mit Waffengewalt begegnen zu wollen. Die Pflanzerschaft drängte mit allen Mitteln auf die Aufhebung der Zwangswirtschaft für inländischen Tabak, um eine freie Preisgestaltung zu erreichen, die nach ihrer Meinung infolge der weiteren Beschränkung der Verarbeitung ausländischen Tabaks für sie günstig sein mußte. Als vor Monaten der Handel mit deutschem Tabak der Ernte 1920 begann, da wurden von der Pflanzerschaft Preise gefordert, die in gar keiner Weise gerechtfertigt waren. Sie waren zum Teil wesentlich höher, wie für gleichwertige Auslandstabake, während sie früher als Folge der freien Preisentwicklung 10 Prozent niedriger waren. Die Nachfrage war infolgedessen und auch, weil infolge der Besserung der Valuta der Einstandspreis ausländischer Tabake gesunken war, sehr niedrig.

Wenn deutsche Tabake zur Zeit nur schwer Abnehmer finden, so ist das auf die falsche, um nicht zu sagen, wucherische Preispolitik der Pflanzerschaft zurückzuführen. Wenn von gedrückten Preisen gesprochen wird, so muß doch gesagt werden, daß dies ein durchaus relativer Begriff ist. Es kann nicht darauf ankommen, festzustellen, in welchem Verhältnis die erzielten Preise zu den Wünschen der Pflanzer, sondern in welchem Verhältnis sie zu den Erzeugungskosten stehen. Dabei wird ernsthaft nicht behauptet werden können, daß die Preise für deutschen Tabak, die allerdings etwas unter den durch die Valuta besonders erhöhten Preisen ausländischer Tabake liegen, für die Pflanzer nicht schon einen ausreichenden Gewinn in sich schließen.

Was nun die ausländischen Fertigfabrikate anbelangt, so haben wir uns schon immer dafür eingesetzt, daß solche nicht eingeführt werden. Von der Reichsregierung muß alles geschehen, damit eine Einfuhr von Fertigfabrikaten unterbunden wird. In Deutschland sind Arbeitskräfte genügend vorhanden, um die benötigten Tabakerzeugnisse herstellen zu können. Eine Einfuhr ausländischer Fertigfabrikate würde eine erhebliche Steigerung der Arbeitslosigkeit der Tabakarbeiterschaft aller Branchen bedeuten und die Zukunft der Tabakarbeiter, die infolge der Steuererhöhung und der sonst bekannten Dinge schon so nicht rosig aussieht, noch mehr verdunkeln. Die Tabakarbeiter selbst können wesentlich zur Einschränkung des Konsums ausländischer Tabakfabrikate beitragen, wenn sie überall die nötige Aufklärung über die volkswirtschaftlichen Schäden verbreiten, die die Einfuhr ausländischer Tabakfabrikate im Gefolge hat. Also für eine Einfuhr ausländischer Fertigfabrikate sind wir unter keinen Umständen zu haben, dagegen müssen wir uns mit aller Schärfe gegen eine Beschränkung der Einfuhr ausländischer Rohtabake wenden.

So weit aus der Stellung der Regierung zur Tabakbewirtschaftung im allgemeinen Schlüsse gezogen werden dürfen, wird sie den Anfragern eine Antwort erteilen, mit der diese und ihre Hintermänner, die Tabakpflanzer, kaum zufrieden sein werden. Dem im Herbst 1920 gestellten Antrage des Vertrauensausschusses des deutschen Tabakgewerbes auf alsbaldige Einführung der freien Wirtschaft im Tabakgewerbe hat sich bekanntlich der Reichswirtschaftsrat in einem im Januar 1921 der Reichsregierung erstatteten Gutachten angeschlossen. Nach längeren Verhandlungen mit den Vertretern des Gewerbes hat jetzt der Reichswirtschaftsminister eine Entscheidung dahingehend getroffen, daß ab 1. Juli d. J. die Einfuhr von ausländischem Tabak freigegeben wird. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Bewirtschaftung unter Beibehaltung aller gesetzlichen Bestimmungen durch die mit der Bewirtschaftung betrauten Stellen aufrechterhalten.

Das abgeänderte Einkommensteuergesetz.

Das neue Gesetz hat für seine wichtigsten Bestimmungen, und das sind augenblicklich die, wo es sich um die Feststellung der für das Rechnungsjahr 1920, also für die Zeit vom 1. April 1920 bis zum 1. April 1921 zu zahlenden Steuersummen handelt, auch rückwirkende Kraft.

Diese für die letzten verflossenen 12 Monate zu zahlende Steuer wird nach dem Einkommen berechnet, welches der Steuerpflichtige im voraufgegangenen Kalenderjahr, also in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 1. Januar 1921 hatte.

Für den einfachen Fall, das heißt für den des Arbeiters ohne Haus und Hof, ohne Geschäft und ohne Kapitalvermögen, sind dabei noch folgende wichtigeren Punkte von Bedeutung:

Bei der Ermittlung der Jahressteuersumme wird auch der Verdienst aus Ueberschichten und Ueberstunden mitgerechnet. Auch die Nebenbezüge, wie Prozentengelder, Hausstandsgeld, Kindergeld und ähnliches genießen keine Steuerfreiheit. Dem Verdienst werden auch die Unfall-, Knappschafts- und ähnliche Zivilrenten noch hinzugeschrieben.

Steuerfrei sind aber alle Militärrenten nebst deren Zulagen, soweit sie zusammen jährlich den Betrag von 8000 Mk. nicht übersteigen; außerdem sind die Bezüge der Steuerpflichtigen aus den Krankenkassen steuerfrei.

Bei der Veranlagung wird das Einkommen der Ehegatten zusammengerechnet. Bezieht aber die Ehefrau Arbeitseinkommen aus Beschäftigung in einem dem Ehemann fremden Betriebe, so wird sie mit diesem Einkommen selbständig zur Einkommensteuer veranlagt. Auch das Einkommen der zur Haushaltung eines Steuerpflichtigen gehörigen minderjährigen Kinder wird dem steuerpflichtigen Haushaltungsvorstand zugerechnet. Bezieht aber das minderjährige Kind Arbeitseinkommen, so ist es selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagen.

Abzüge vom Einkommen.

Als solche kommen zunächst die Zwangskassenbeiträge und die Abzüge für Handwerkszeug in Betracht. Ferner die Werbungskosten. Letzteres sind Ausgaben zur Sicherung und Erhaltung des Verdienstes, und zu ihnen gehören auch die Mehraufwendungen für den Haushalt, die durch eine Erwerbstätigkeit der Ehefrau notwendig geworden sind, weiter das Fahrgeld nach der Arbeitsstelle, Fahrrad-Reparaturkosten und Ausgaben für Arbeitskleidung. Für Arbeitskleidung werden augenblicklich bei vielem Verschleiß 1060 Mk., bei geringerem Verschleiß 600 Mk. gerechnet.

Weiter kann der Steuerpflichtige die Beiträge, die er für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen zu privaten Lebens- und Sterbeversicherungskassen zahlt, geltend machen.

Die Beiträge zu den gewerkschaftlichen Organisationen (Arbeiterverbänden) sind bis auf den letzten Pfennig abzuziehen. Ferner können die Beiträge für diejenigen Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, künstlerische, kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke verfolgen, soweit sie 10 Prozent des Einkommens des Steuerpflichtigen nicht übersteigen, abgezogen werden.

Die Beiträge zu politischen Vereinigungen sind nur noch für das eine Jahr 1920 abzugsfähig.

Vorstehende Abzüge müssen, wo sie vorhanden und glaubhaft nachgewiesen sind, anerkannt werden.

Es können auch besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, berücksichtigt werden, sofern das steuerbare Einkommen unter 30 000 Mk. bleibt.

Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung oder Unglücksfälle.

Die von dem nach Abrechnung der vorstehend aufgezählten und etwa sonst noch in Betracht kommenden Abzüge verbliebenen Einkommen zu berechnende Einkommensteuer ermäßigt sich für das Steuerjahr 1920 für den Steuerpflichtigen und jedes zu seiner Haushaltung zählende Kind, welches wegen Fehlen eigenen Verdienstes noch nicht selbständig zu veranlagen ist, pro Kopf um 120 Mark.

Für 1921 und für die folgenden Jahre gelten die 120 Mk. für Mann und Frau weiter. Dagegen beträgt 1921 und später der Abzug für jedes derartige Kind bei den steuerbaren Einkommen unter 24 000 Mk. nicht bloß 120, sondern 180 Mk.

Die Einkommensteuer beträgt: für die ersten angefangenen und vollen 24 000 Mk. steuerbaren Einkommens 10 Prozent, für die weiteren angefangenen und vollen 6000 Mk. steuerbaren Einkommens 20 Prozent und geht dann, je höher die Einkommen werden, auch in den Prozentsätzen schließlich bis bei über 200 000 Mk. steuerbaren Einkommens auf 60 Prozent hinauf.

Für die Arbeiterschaft kommen bestenfalls nur die Prozentabzüge bis zu 30 000 Mk. in Frage und danach und nach den übrigen vorstehenden Ausführungen stellt sich die Steuerpflicht einer Arbeiterfamilie für die Zeit vom 1. April 1920 bis 1. April 1921 beispielsweise wie folgt:

Verdient wurden in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis 1. Januar 1921 . . . . 16 000 Mk.
Davon ab:
für Arbeitskleidung . . . . 1060 Mk.
für Verbandsbeiträge . . . 156 „
bleiben . . . . 14 784 Mk.

die auf volle Hundert nach unten, also auf 14 700 Mk. abgerundet werden. Hiervon sind 10 Prozent = 1470 Mk. Steuern zu zahlen.

Ist dieser Steuerpflichtige ledig, dann werden von den 1470 Mk. nur einmal 120 Mk. abgezogen. Ist er verheiratet, dann erhält er zweimal 120 Mk. und hat er nichts verdienende Kinder in seinem Haushalt zu unterhalten, dann erhält er für jedes einzelne dieser Kinder nochmals 120 Mk. von der Steuersumme abgeschrieben.

Nehmen wir an, bei dem obigen Beispiel seien Mann, Frau und drei Kinder vorhanden, dann würden 5 mal 120 Mk. = 600 Mk. von der Steuersumme abzuziehen sein. Die Arbeiterfamilie hätte alsdann bei 16 000 Mk. Einkommen im Jahre 1920 als gesamte Steuerschuld für das Steuerjahr 1920 1470 Mk. weniger 600 Mk. gleich 870 Mk. zu zahlen. An Lohnabzügen sind in der Zeit vom 1. Juli 1920 bis 1. April 1921 9 mal 100 Mk. gleich 900 Mk. einbehalten worden. Bei unserem Durchschnittsbeispiel haben also die Lohnabzüge die zu zahlende Steuersumme vollständig erreicht, noch um eine Kleinig-

mikrofilm service Gerd Gutt KG Otto-Hahn-Straße 21 Postfach 410249 A 3 A 2

keit überschritten, und diese Ueberschreitung muß dem Steuerpflichtigen erstattet werden, wie umgekehrt etwaige Reste vom Steuerpflichtigen nachzuzahlen sind.

Diese Ausführungen, die wir dem „Hamburger Echo" entnehmen, sollte sich jedes Mitglied aufbewahren, damit es zu jeder Zeit im Bilde ist.

Lohnabzug.

Die Novelle hat nicht nur eine Reihe der wichtigsten Bestimmungen, welche für die Berechnung der Jahressteuersumme maßgebend sind, geändert, sondern auch die Bestimmungen über den Lohnabzug. Die Lohnabzüge bleiben wie bisher immer wieder nur Ratenzahlungen auf die nach Ablauf des Kalenderjahres festzusetzende Jahressteuersumme.

Bei den Lohnabzügen oder Ratenzahlungen sollen in Zukunft abzugsfrei bleiben:

a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Tagen für Mann und Frau 4 Mk. und für jedes mitzuzählende Kind 6 Mk. täglich;
b) im Falle der Berechnung nach Wochen für Mann und Frau 24 Mk. und für jedes mitzuzählende Kind 36 Mk.;
c) im Falle der Berechnung nach Monaten für Mann und Frau 100 Mk. und für jedes mitzuzählende Kind 150 Mk.

Unterstützung der Tabakarbeiter,
die durch das Tabaksteuergesetz geschädigt oder arbeitslos werden.

Der Reichsrat hat in seiner Sitzung vom 27. Jan. 1921 beschlossen, die Ausführungsbestimmungen zu § 91 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 zu ändern. Diese Aenderungen sind im Reichsgesetzblatt Nr. 7 vom 1. April 1921 vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegeben. Damit haben die Wünsche Berücksichtigung gefunden, die die Tabakarbeiter über die Gestaltung der Ausführungsbestimmungen zum Ausdruck gebracht haben. Da leider mit der Tatsache zu rechnen ist, daß nach dem 1. April infolge der Herabsetzung der Ermäßigung der Tabaksteuer die Arbeitslosigkeit der Tabakarbeiter wieder größeren Umfang annehmen wird, veröffentlichen wir die Ausführungsbestimmungen in ihrer neuen Fassung, wobei die Aenderungen durch Sperrdruck hervorgehoben sind.

Ausführungsbestimmungen
zu § 91 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919.

§ 1.

Unterstützungsberechtigte.

(1) Zum Tabakgewerbe im Sinne der Gesetzesvorschrift gehören Betriebe, die Tabakerzeugnisse (§ 88 Abs. 1 Ziffer 2 des Tabaksteuergesetzes vom 19. September 1919) und Zigarettenhülsen herstellen.

(2) Alle Arbeiter des Tabakgewerbes gelten auch Werkmeister und die Arbeiter, die in einem der Bearbeitung oder Verarbeitung von Tabak gewidmeten Betriebe mit Kistennachen, Kistenleben oder mit ähnlichen, mit der Tabakverarbeitung oder mit der verfahrtsmäßigen Herrichtung der Tabakerzeugnisse unmittelbar zusammenhängenden, für den Betrieb erforderlichen Hilfsarbeiten beschäftigt gewesen sind; für Angestellte in solchen Betrieben gilt das gleiche.

(3) Hausgewerbetreibende sind nur dann unterstützungsberechtigt, wenn sie in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden im Tabakgewerbe oder in den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben beschäftigt gewesen sind, und zwar auch dann, wenn diese Hausgewerbetreibenden die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschafft haben, sowie auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung gearbeitet haben. Selbständige Gewerbetreibende, die auf eigene Rechnung Tabakerzeugnisse oder Zigarettenhülsen hergestellt haben, daneben aber auch als Lohnarbeiter im Tabakgewerbe oder in den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben tätig gewesen waren, sind nur insoweit unterstützungsberechtigt, als sie als Lohnarbeiter beschäftigt waren.

(4) Zu den durch das Tabakgewerbe mitbeschäftigten Gewerben gehören Betriebe, die Zigarrenformen, Zigarrenkisten (unmittelbare Umhüllungen für Zigarren, nicht Versandkisten), sowie sonstige Umschließungen von Tabakerzeugnissen (Blech-, Pappschachteln usw., nicht Versandkisten) und deren Ausstattungen herstellen. Sind Arbeiter in den Betrieben, die sich nicht ausschließlich mit der Herstellung derartiger Erzeugnisse befassen, beschäftigt gewesen, so sind sie nur dann unterstützungsberechtigt, wenn sie sich ständig oder hauptsächlich mit der Herstellung derartiger Erzeugnisse befaßt haben. Auf Angestellte findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

(5) Angestellte sind nur insoweit unterstützungsberechtigt, als sie nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtig sind oder sein würden, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst 7000 M. nicht übersteige. Nicht unterstützungsberechtigt sind Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst die für die Versicherungspflicht gesetzte Höchstgrenze um mehr als die Hälfte überschritten hat.

§ 2.

Anmeldung.

(1) Hausgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter (auch im Inlande wohnende Ausländer) des Tabakgewerbes und der durch dieses mitbeschäftigten Gewerbe, die Anspruch auf Unterstützung erheben, haben ihre Gesuche bei dem zuständigen Finanzamt (Hauptamt) schriftlich oder zu Protokoll einzureichen. Die Gesuche müssen enthalten:

a) Vor- und Zunamen, Alter, Familienverhältnisse (ob ledig oder verheiratet, Zahl der unversorgten Kinder) und Wohnsitz des Gesuchstellers;
b) Art der Beschäftigung in den letzten 14 Monaten vor dem Inkrafttreten des Tabaksteuergesetzes, sowie Name und Wohnort des oder der Arbeitgeber in dieser Zeit;
c) Angabe des Lohnes, der in dem der Arbeitslosigkeit oder Verdienstschädigung vorhergehenden vierwöchigen Zeitraum verdient worden ist oder bei voller Beschäftigung verdient worden wäre und der Zahl der Tage, an denen die Arbeit geleistet worden ist;
d) bei Arbeitslosigkeit Angabe des Entlassungs aus dem letzten Arbeitsverhältnisse, bei Verdienstschädigung deren Anlaß, Art und Umfang;
e) Angabe, was als Nachweis dafür vorgebracht werden kann, daß die Arbeitslosigkeit oder die Verdienstschädigung infolge des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 eingetreten ist;
f) sofern der Verdienstentgang nicht auf der Einrichtung regelmäßiger Feierschichten beruht, welche Schritte zur Wiedererlangung eines Arbeitsverdienstes oder zur Erhöhung des geschmälerten Arbeitsverdienstes unternommen worden sind.

(2) Hausgewerbetreibende, die Hilfspersonen beschäftigt haben, müssen dies in ihren Gesuchen unter namentlicher Aufführung der Hilfspersonen und unter Angabe der an diese gezahlten Lohnbeträge (Abs. 1 c), sowie, falls Unterstützung für sie in Anspruch genommen wird, unter Angabe der hierfür in Betracht kommenden Voraussetzungen vermerken.

(3) Die Angaben in dem Unterstützungsgesuche sind durch Bescheinigungen der Arbeitgeber, Ortsbehörden usw. ordnungsmäßig zu belegen.

(4) Die Finanzämter (Hauptämter) sind berechtigt, Unterstützungsanträge von nicht zur Familie des Hausgewerbetreibenden gehörigen Hilfspersonen unmittelbar anzunehmen und zu erledigen.

§ 3.

Voraussetzungen für die Bewilligung der Unterstützung.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Unterstützung sind folgende:

a) die Verdienstlosigkeit oder Verdienstschädigung muß innerhalb der nächsten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Tabaksteuergesetzes eingetreten sein;
b) der Gesuchsteller muß unmittelbar vor dem Tage des Inkrafttretens des Tabaksteuergesetzes ununterbrochen mehr als 300 Arbeitstage in einer zur Unterstützung berechtigenden Beschäftigung verbracht haben. Als eine die Unterstützung ausschließende Unterbrechung der Beschäftigung ist nicht anzusehen das Ruhen der Arbeit während der Sonn- und Feiertage, ferner wegen Wochenbetts und vorübergehender Erkrankung, wegen Erfüllung der Mitbürgerpflicht oder Hilfsdienstpflicht, des freiwilligen Verbleibens im Heeres- oder Hilfsdienst nach der Demobilmachung oder wegen vorübergehender unverschuldeter Arbeitslosigkeit. Das Ruhen der Arbeit infolge Mangel an Rohstoffen soll nicht als eine die Unterstützung ausschließende Unterbrechung der Beschäftigung angesehen werden: auch wenn infolge Ruhens der Arbeit im Tabakgewerbe anderweitig Beschäftigung genommen worden ist; das Ruhen der Arbeit aus anderer Ursache soll in der Regel nur dann nicht als eine Unterbrechung der Beschäftigung angesehen werden, wenn die Zahl der ausgefallenen Arbeitstage nicht mehr als 50 betragen. Die Zeit, in der die Arbeit aus vorstehenden Gründen geruht hat, ist bei der Berechnung der Mindestzahl von 300 Arbeitstagen nicht zu berücksichtigen;
c) die Verdienstlosigkeit oder Verdienstschädigung muß nachgewiesenermaßen als unmittelbare Folge des Gesetzes eingetreten sein;
d) dem Gesuchsteller muß es unmöglich gewesen sein, eine geeignete Beschäftigung gleicher oder anderer Art oder an anderer Arbeitsstelle zu finden;
e) für den Gesuchsteller dürfen bei einem etwaigen Uebergang zu einer anderen geringer bezahlten Beschäftigung (Berufswechsel) nicht besondere Beweggründe maßgebend gewesen sein.

§ 4.

Gründe für Nichtbewilligung.

(1) Nicht unterstützungsberechtigt ist:

a) wer aus einem der im § 123 der Gewerbeordnung bezeichneten Gründe entlassen wurde. Treten diese Voraussetzungen ein, wenn die Unterstützung bereits anerkannt ist, so ist ihre Zahlung einzustellen;
b) wer aus anderen als den im § 124 der Gewerbeordnung bezeichneten Gründen die Arbeit verläßt oder ankündigt, obwohl sein Lohn nicht hinter dem Durchschnittslohn (§ 6 Abs. 1) zurückbleibt oder wenn im Falle einer etwa bereits bestehenden Unterstützung (§ 6, Abs. 3) dieser Betrag zusammen mit drei Vierteln des jedesmal verdienten Lohnes drei Vierteln des Durchschnittslohnes (§ 6 Abs. 1) gleichkommt;
c) wer eine ihm nachgewiesene geeignete Beschäftigung anderer Art oder an anderer Arbeitsstelle, obwohl drei Viertel des jedesmal verdienten Lohnes, sei es mit der nach § 6, Abs. 3 festzusetzenden Unterstützung, sei es ohne diese, drei Vierteln des Durchschnittslohnes (§ 6, Abs. 1) gleichkommen, ohne zureichenden Grund ablehnt. Als zureichender Grund für die Ablehnung gilt die für die Erlangung der Arbeit etwa erforderliche Uebersiedlung des Antragstellers und seiner Familie nicht, wenn die durch die Uebersiedlung entstehenden Kosten vergütet werden (§ 8), die Unterkunft gewährleistet ist und durch die Uebersiedlung nicht sonst erhebliche Nachteile entstehen. Dagegen ist der Besitz eines eigenen Hauses oder eines selbst bewirtschafteten Grundstücks am bisherigen Beschäftigungsort oder Wohnort als ausreichender Grund für die Ablehnung einer die Uebersiedlung erfordernden Beschäftigung anzusehen. Als ausreichender Grund hierfür gilt ferner, wenn der Antragsteller für Eltern oder Schwiegereltern die Verwaltung eines diesen gehörigen Hauses oder die Bewirtschaftung eines diesen gehörigen oder von ihnen gepachteten Grundstücks führt;
d) wer ohne zureichenden Grund verabsäumt, sich um die Erlangung einer geeigneten Arbeit, auch einer solchen außerhalb des Tabakgewerbes und seines Wohnorts zu bewerben;
e) wer einen Minderverdienst erleidet, ohne daß in dem Betrieb, in dem er beschäftigt ist, eine Betriebseinschränkung eingetreten ist.

(2) Entstehen Zweifel darüber, ob die für die Nichtannahme der nachgewiesenen Beschäftigung geltend gemachten Gründe als zureichend anzusehen sind oder ob die nachgewiesene Beschäftigung für den Gesuchsteller geeignet erscheint, so ist der Gewerbeaufsichtsbeamte, gegebenenfalls unter Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitnehmer, zu hören.

(3) Der Unterstützungsanspruch geht nicht verloren, wenn der Angestellte oder Arbeiter die ihm nachgewiesene Beschäftigung in einem anderen Berufszweig lediglich wegen Fehlens körperlicher Eignung nach kurzer Zeit wieder aufgeben muß oder aus sonstiger unverschuldeter Ursache wieder verliert.

§ 5.

Prüfung der Unterstützungsgesuche.

(1) Die Gesuche sind vom Finanzamt (Hauptamt) einer sorgfältigen, aber tunlichst beschleunigten Prüfung daraufhin zu unterziehen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Unterstützung (§ 3) vorliegen und nicht die Unterstützung aus einem der im § 4 genannten Gründe abzulehnen ist. Die Frage, ob die Arbeitslosigkeit infolge des Tabaksteuergesetzes eingetreten ist, muß namentlich dann besonders eingehend geprüft werden, wenn es sich um Arbeitnehmer in einem durch das Tabakgewerbe mitbeschäftigten Gewerbe handelt.

(2) Das Hauptamt soll sich tunlichst bei der Prüfung der Frage, ob für den Gesuchsteller anderweite Arbeitsgelegenheit vorhanden ist, die Mitwirkung der etwa vorhandenen Arbeitsnachweise sichern.

§ 6.

Festsetzung des Unterstützungsbetrages.

(1) Wird der Anspruch auf Unterstützung als begründet anerkannt, so ist aus dem Gesamtbetrage des Lohnes, der in dem der Arbeitslosigkeit oder Verdienstschädigung vorhergehenden vierwöchigen Zeitraum durch eine zur Unterstützung berechtigende Beschäftigung verdient worden ist oder bei voller Beschäftigung verdient worden wäre, und der Zahl der Tage, an denen Arbeit geleistet ist, der sich durchschnittlich ergebende Tagelohn zu berechnen. Werden die Lohnsätze nach eingetretener Unterstützungsberechtigung geändert, oder hat der Unterstützungsberechtigte infolge eines die Unterstützung nicht ausschließenden Grundes die Arbeit erst nach dem 1. April 1920 wieder aufnehmen, infolge des Tabaksteuergesetzes eine Beschäftigung aber nicht erhalten können, so ist der Unterstützungsbetrag so zu berechnen, als wenn die höheren Lohnsätze bereits in dem für die Berechnung maßgebenden Zeitraum bestanden hätten. In gleicher Weise wird für Angestellte aus dem Gesamtbetrage der Bezüge, die in dem dem Eintritt der Unterstützungsberechtigung vorhergehenden Monat verdient worden sind, und der Zeit, für welche die Bezüge gezahlt worden sind, der durchschnittliche Tagesverdienst ermittelt. Dieser Tagesverdienst gilt als Durchschnittslohn im Sinne dieser Bestimmungen.

(2) Für die Festsetzung der Unterstützung des Hausgewerbetreibenden sind die zu die Hilfspersonen gezahlten Lohnbeträge von dem Gesamtlohn, den der Hausgewerbetreibende vom Fabrikanten erhalten hat, in Abzug zu bringen, so weit nicht auch die Hilfspersonen selbst unterstützungsberechtigt sind.

(3) Die zu gewährende Unterstützung ist für die Zeit der Arbeitslosigkeit auf drei Vierteile des nach Absatz 1 ermittelten Durchschnittslohnes für die Zeit der Verdienstschädigung auf den Betrag festzusetzen, um den drei Vierteile des tatsächlich verdienten Tageslohns hinter drei Vierteilen des nach Absatz 1 ermittelten Durchschnittslohnes zurückbleiben.

(4) Ausnahmsweise kann im Falle besonderer Bedürftigkeit die Unterstützung auf den vollen Betrag des früheren Durchschnittslohnes erhöht werden.

(5) Verdient ein Angestellter oder Arbeiter während der Zeit seiner Arbeitslosigkeit im Tabakgewerbe oder in einem durch dieses mitbeschäftigten Gewerbe bei einem anderen Berufe mehr als die Unterstützung betragen würde, so wird dieser Mehrverdienst von einer späteren Unterstützung nicht abgezogen.

(6) Dem Unterstützungsempfänger wird vom Finanzamt (Hauptamt) auf Verlangen eine Bescheinigung über die festgesetzte Unterstützung für die Dauer von höchstens zwei Monaten ausgestellt. Bei längerer Beschäftigungslosigkeit ist, wenn die Voraussetzungen für eine Unterstützung noch vorliegen, die Gültigkeit der Bescheinigung auf Antrag vom Hauptamt zu verlängern.

(7) Das Hauptamt hat den Fürsorgeausschüssen der Wohnortsgemeinden der Empfänger von der Bewilligung der Unterstützung Mitteilung zu machen.

§ 7.

Zurückweisung der Unterstützungsgesuche.

Den zurückgewiesenen Gesuchstellern hat das Finanzamt (Hauptamt) die Gründe für die Ablehnung ihrer Gesuche schriftlich mitzuteilen. Gegen den Bescheid ist Beschwerde an das Landesfinanzamt zulässig. In dem Bescheid ist die Behörde zu bezeichnen, bei welcher die Beschwerde eingelegt werden kann. Die Beschwerde muß binnen einer Frist von zwei Wochen von der Zustellung des Bescheides ab eingelegt werden. Das Landesfinanzamt hat, wenn es die Beschwerde für unbegründet erachtet, vor der Entscheidung Vertrauensmänner der Arbeitnehmer gutachtlich zu hören; es entscheidet endgültig.

§ 8.

Unterstützung für Umzugskosten.

Erwachsen dem Arbeiter durch den Wechsel der Beschäftigung oder des Beschäftigungsortes besondere Unkosten (zu vergleichen § 4, Abs. 1 c), so kann ihm eine Unterstützung bis zur Höhe dieser Unkosten, die er bei dem zuständigen Finanzamt (Hauptamt) nachzuweisen hat, gewährt werden.

§ 9.

Auszahlung der Unterstützung.

Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt nachträglich und wöchentlich; das Landesfinanzamt kann die Auszahlung in längeren Zeitabschnitten, die bei Angestellten vier Wochen, im übrigen tunlichst zwei Wochen nicht überschreiten sollen, anordnen.

§ 10.

Nachweis über Versuche zur Erlangung von Arbeit usw. während der Dauer der Unterstützung.

Der Unterstützungsempfänger hat bei Auszahlung der Unterstützung auf Erfordern Angaben über seine in der Zwischenzeit angestellten Bemühungen zur Erlangung geeigneter Arbeit oder zur Erhöhung seines geminderten Verdienstes zu machen und die Richtigkeit dieser Angaben nachzuweisen. Zur Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Unterstützung noch vorliegen, kann die Behörde sich der Mitwirkung etwa vorhandener Arbeitnehmerverbände bedienen.

§ 11.

Vorübergehende Einstellung der Unterstützung; Ausschluß der Erwerbslosenfürsorge.

(1) Solange Unterstützte als Kranke oder Wöchnerinnen Krankengeld oder dergleichen aus einer Krankenkasse oder dergleichen beziehen, wird die Unterstützung auf Grund von § 91 des Tabaksteuergesetzes eingestellt.

(2) Solange Unterstützung auf Grund des § 91 des Tabaksteuergesetzes gewährt wird, ist für die Empfänger dieser Unterstützung Erwerbslosenfürsorge gemäß der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 98) ausgeschlossen.

§ 12.

Ermächtigung anderer Behörden als der Hauptämter zur Vorprüfung der Unterstützungsgesuche.

Die Landesfinanzämter sind ermächtigt, an Stelle der Finanzämter (Hauptämter) oder neben diesen Gemeinden oder Gemeindeverbände mit der Entgegennahme und Vorprüfung der Unterstützungsgesuche, sowie mit der Auszahlung der Unterstützungen zu beauftragen. Die damit beauftragten Behörden sind verpflichtet, den Zollbeamten im Falle von Nachprüfungen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 13.

Oeffentlich-rechtliche Wirkung der Unterstützungen.

Eine gemäß § 91 des Tabaksteuergesetzes gewährte Unterstützung ist, soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen der Verlust öffentlicher Rechte von dem Bezug einer Armenunterstützung abhängig gemacht wird, als Armenunterstützung nicht anzusehen.

* * *

Im Anschluß hieran bemerkt der Reichsminister der Finanzen zur Behebung etwaiger Zweifel, daß für die Berechnung des Durchschnittslohnes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 die Tage, an denen infolge Streiks und dergleichen zwar nicht gearbeitet worden ist, für die der Lohn aber gleichwohl weitergezahlt worden ist, den Tagen, an denen Arbeit geleistet ist, gleichzustellen sind. Hat hiernach ein Arbeiter in dem der Arbeitslosigkeit vorhergehenden vierwöchigen Zeitraum 600 M. Arbeitslohn erhalten, infolge eines Streiks, für dessen Dauer der Arbeitgeber den Lohn weitergezahlt hat, aber nur zehn Tage gearbeitet, so beträgt der Durchschnittslohn 25 M, weil tatsächlich 24 Arbeitstage bezahlt worden sind.

12. Tagung des Ausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

I.

Die am 22. und 23. März abgehaltene 12. Tagung wurde vom neuen Bundesvorsitzenden Genossen Leipart mit einem warmen Nachruf an den früheren Vorsitzenden Legien eröffnet. Ferner dankte Genosse Leipart für das durch die Wahl ihm bewiesene Vertrauen, gab seinen guten Willen kund, dieses zu rechtfertigen und bat um die Unterstützung des Ausschusses. Die Verantwortung, die der Vorstand und Ausschuß gemeinsam zu tragen haben, sei eine große, da unter dem Druck der Kriegsfolgen die Arbeiterschaft am schwersten leidet. Die größte Sorge, die uns am Herzen liegt, sei die Not der Arbeitslosen. Redner würde seine Pflicht versäumen, wenn er ihrer nicht in erster Linie gedächte. Es genüge jedoch nicht das warme Mitgefühl, sondern es sei der geschlossene Wille erforderlich, die besten Kräfte daranzusetzen, den Arbeitslosen zu helfen. Wie so vieles andere, würden die Maßnahmen des Bundes durch das Vorgehen der feindlichen Länder durchkreuzt. In einer der Londoner Konferenz unterbreiteten Denkschrift habe der Bundesvorstand die Lage der deutschen Arbeiter geschildert, den guten Willen zum Wiederaufbau der zerstörten Gebiete betont und auf die Gefahren des Vorgehens der Entente auch für die Arbeiter aller übrigen Länder hingewiesen. Nichtsdestoweniger hätten die feindlichen Regierungen ihre Absicht durchgeführt und weiteres Gebiet im Westen besetzt. Wiederholt seien Anfragen aus dem besetzten Gebiet an den Vorstand gekommen, was zu tun sei. Der Vorstand habe vor nutzlosen Demonstrationen gewarnt und empfohlen, sich von nationalistischen Bestrebungen fernzuhalten. Ferner habe der Vorstand sich stets mit dem Internationalen Gewerkschaftsbund in Verbindung gehalten und von ihm eine Einflußnahme verlangt. Auch dieser werde seine Bemühungen fortsetzen. Einstweilen müßten wir jedoch die Folgen der „Sanktionen" tragen, die sich für die Arbeiterschaft in Vermehrung der Arbeits-

losigkeit zeigen würden. Anerkennende Worte widmete Genosse Leipart den Gewerkschaftsgenossen in Oberschlesien, denen auch der Bund seine Freude und seinen Dank aussprechen müsse. Vor den Schwierigkeiten der Aufgaben in der Zukunft dürften wir nicht zurückschrecken. Diese seien nicht mit Pessimismus, sondern nur mit Optimismus zu lösen.

Der Geschäfts- und Kassenbericht des Bundesvorstandes für das Jahr 1920 lag gedruckt vor und wurde durch einige Bemerkungen des Genossen Graßmann ergänzt. Der Kassierer Genosse Kube berichtete über die im Auftrage einer früheren Ausschußsitzung unternommenen Bemühungen, dem Bundesvorstand eine bessere Behausung zu verschaffen: Da diese im Berliner Gewerkschaftshause nicht möglich ist, bliebe nur die Erwerbung eines eigenen Hauses übrig. Dazu seien aber größere Geldmittel erforderlich, zu deren Aufbringung sich die Gewerkschaften ja auch schon früher bereiterklärt hätten. Der Bundesvorstand schlug vor, daß sämtliche Gewerkschaften zu diesem Zwecke für jedes ihrer Mitglieder 50 ₰ an die Bundeskasse abführen. Es folgte eine längere Aussprache, in der das Für und Wider ausgiebig erörtert wurde. Schließlich wurde der Antrag des Bundesvorstandes gegen 3 Stimmen angenommen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Rüstungen der Zigarrenfabrikanten und der zweite Tarifvertragsentwurf.

Die Mitglieder unseres Verbandes sind durch die Ausführungen in der letzten Nummer des „Tabak-Arbeiter“ darüber unterrichtet, welche Maßnahmen von den Arbeiterorganisationen unternommen worden sind, um die Tarifvertragspolitik auf zentraler Grundlage in einer für die Tabakarbeiterschaft annehmbaren Weise fortführen zu können. Die Tabakarbeiter haben damit bewiesen, daß sie bereit sind, alle Verständigungsmöglichkeiten auszunutzen, um mit den Unternehmern zu einer Einigung zu kommen. Inzwischen haben die Zigarrenfabrikanten die Tarife gekündigt. Unter diesen Umständen waren die Tabakarbeiterverbände der Notwendigkeit enthoben, sich mit der Frage, ob Tarifkündigung oder nicht, zu beschäftigen. Mit der Kündigung haben es die Zigarrenfabrikanten aber nicht bewenden lassen, sie treffen bereits Vorbereitungen für die tariflose Zeit.

Ein freundlicher Frühlingswind hat uns die Richtlinien auf den Redaktionstisch geweht, nach welchen die Mitglieder des R. d. Z. während der tariflosen Zeit die Lohn- und Arbeitsbedingungen gestalten sollen. Diese Richtlinien sind so interessant und lehrreich, daß wir nicht versäumen wollen, sie der Tabakarbeiterschaft zu unterbreiten:

Richtlinien

für die Mitglieder des R. d. Z. betreffend die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen während der tariflosen Zeit.

1. Die bei Ablauf des Tarifvertrages am 30. 4. 21 bestehenden Lohn- und Arbeitsbedingungen dürfen nur mit Genehmigung des Bezirksgruppenvorstandes geändert den.

2. Jede Lohnbewegung, jeder Streik usw. ist sofort, das heißt, bevor darüber in irgendwelche Besprechungen mit der Gegenseite eingetreten wird, dem Bezirksgruppenvorstand anzumelden.

3. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nur für solche Arbeiten, welche bisher unter den Tarif der Arbeiter für die Zigarrenherstellung (Reichsmanteltarif und Bezirkstarifverträge) gefallen sind.

4. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, vor Einstellung eines Arbeiters festzustellen, ob der Arbeiter etwa aus einem Betriebe kommt, in dem Lohndifferenzen, Streik oder Aussperrung bestehen. Liegen an der bisherigen Arbeitsstelle Lohndefferenzen, Steik oder Aussperruungen vor, so darf der Arbeiter keinesfalls eingestellt werden.

5. Mit dem Ablauf der Tarife fallen auch die bezirklichen und der zentrale Schlichtungsausschuß fort. Wird ein Mitglied oder eine Ortsgruppe vor den allgemeinen örtlichen Schlichtungsausschuß geladen, so ist dieses unter Vorlage der Akten sofort dem Bezirksgruppenvorstand zu melden, der die Vertretung des Falles vor dem Schlichtungsausschuß regelt.

6. Bis zur endgültigen Regelung der zentralen Streikversicherung gilt der auf der ordentlichen Hauptversammlung des R. d. Z. am 13. bis 16. Februar 1921 in Hamburg gefaßte Beschluß. Bei Streiks und Aussperrungen von heute ab werden die zu zahlenden Entschädigungen durch Umlageverfahren aufgebracht.

7. Aussperrungen dürfen nur mit Genehmigung des Bezirksgruppenvorstandes vorgenommen werden.

Bad Nauheim, den 17. März 1921.

Viele Worte über dieses Rundschreiben zu verlieren, ist überflüssig. Es spricht für sich selbst und wirkt am besten ohne Kommentar. Sollte es durch die Schuld der Unternehmer zu einer tariflosen Zeit in der Zigarrenindustrie kommen, so werden auch die Tabakarbeiter die ihnen zweckmäßig erscheinenden Maßnahmen treffen. Sie haben sich auf alle Fälle eingerichtet. Das können wir aber den Zigarrenfabrikanten schon heute sagen, Verrufserklärungen, wie sie nach Punkt 4 der Richtlinien zur Anwendung kommen sollen, werden sich die Tabakarbeiter unter keinen Umständen gefallen lassen. Die Zeit der schwarzen Listen und ähnlicher Dinge muß für die Tabakindustrie ein für allemal vorbei sein. Im übrigen müssen diese Richtlinien allen Tabakarbeitern zeigen, wie notwendig die Stärkung des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes ist. Nur durch eine starke einheitliche Tabakarbeiterorganisation kann dem Uebermut der Unternehmer ein Paroli geboten werden.

Wie sich die Dinge weiter entwickeln werden, kann mit einiger Bestimmtheit nicht gesagt werden. Es wird im wesentlichen abhängig sein von dem ferneren Verhalten der Unternehmer. Soweit die Tabakarbeiter in Frage kommen, kann gesagt werden, daß sie zum Frieden bereit, aber auch auf alle Eventualitäten gerüstet sind.

Wie schon in der letzten Nummer unserer Zeitung betont, haben die Vorstände der drei Tabakarbeiterverbände einen neuen Tarifentwurf ausgearbeitet, der inzwischen dem R. d. Z. mit einem Begleitschreiben übermittelt worden ist. Der Raummangel verbietet uns, den neuen Entwurf vollständig zum Abdruck zu bringen, wir müssen uns darauf beschränken, nur die Positionen zur Kenntnis zu bringen, in denen gegenüber dem ersten Entwurf Aenderungen vorgenommen worden sind. Die wesentlichsten Aenderungen sind durch Sperrdruck hervorgehoben. Nach diesem Entwurf sollen Teurungszulagen nicht mehr in Frage kommen. Die vorgeschlagenen Löhne sollen sich für die sogenannten Nullorte ohne regionale Zuschläge verstehen. In den anderen Orten sollen entsprechende regionale Zuschläge hinzukommen.

Zweiter Entwurf eines Reichstarifvertrages für die Zigarrenherstellung.

Artikel II. Arbeitszeit.

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt grundsätzlich 48 Stunden ausschließlich der Pausen. An den Sonnabenden und an dem Vortage des Weihnachtsfestes muß jedoch die Arbeitszeit um 2 Uhr nachmittags, an den anderen Werktagen spätestens 7 Uhr abends beendet sein.

2. Die Regelung der täglichen Arbeitszeit und der Pausen bleibt der Vereinbarung des Arbeitgebers mit der gesetzlichen Arbeiter-Vertretung im einzelnen Betriebe unter Beachtung der Bestimmungen des Absatzes 1 überlassen. Die hiernach für den einzelnen Betrieb vereinbarte Arbeitszeit ist in der Arbeitsordnung des Betriebes oder in einem besonderen Aushange festzulegen.

3. Den im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmern dürfen Rohmaterialien und Halbfabrikate zur weiteren Be- oder Verarbeitung nicht mit nach Hause gegeben werden; ebenso dürfen Fabrikarbeiter weder für sich noch für andere Personen Arbeit mit nach Hause nehmen. Die Mitnahme von Arbeit für Heimarbeiter, welche in unmittelbarem Lohnverhältnis zu dem Betriebe stehen, kann in besonderen Fällen gestattet werden.

4. Den Heimarbeitern darf wöchentlich nur so viel Rohtabak zur Verarbeitung gegeben werden, wie zu ihrer Beschäftigung in der für Fabrikarbeiter festgesetzten Arbeitszeit notwendig ist.

5. Bisher Absatz 5 bleibt unverändert mit Zusatz: Sollten die der Detag zustehenden Funktionen durch behördliche Maßnahmen auf eine andere Körperschaft oder Behörde übergehen, so tritt letztere an die Stelle der Detag im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

Artikel III. Ferien.

1. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten jährlich einmal Ferien von acht aufeinander folgenden Arbeitstagen unter Fortzahlung des Lohnes und unter Weitergewährung der zustehenden Rauchzigarren an die männlichen Arbeiter.

4. In Betrieben, in welchen Ferien betriebsweise geschlossen gegeben werden, haben alle zur Zeit der Betriebsferien beschäftigten Arbeitnehmer Anspruch auf Ferien.

5. Arbeiter, denen die Betriebsferien infolge eigener Krankheit nicht zugute kommen, erhalten vor Wiederaufnahme der Arbeit zunächst die tarifmäßigen Ferien unter Vergütung des Ferienlohnes.

7. Als tatsächlich geleistete Betriebsstunden der Fabrik ist zu verstehen, daß, wenn die Arbeitszeit in den vier Wochen vor dem Ferienbeginn auf wöchentlich 48 Stunden festgesetzt war, so gelten für alle Arbeitnehmer diese 48 Stunden als Betriebsstunden der Woche, ohne Rücksicht darauf, ob einzelne Personen ohne besondere Veranlassung für sich nur eine kürzere Arbeitszeit ausgenützt haben. Ist dagegen ein Arbeitnehmer an der vollen Ausnutzung der festgesetzten Arbeitszeit aus wichtigen und unverschuldeten Gründen verhindert gewesen, so kommen die dadurch versäumten Arbeitsstunden von der festgesetzten Arbeitszeit bei der Berechnung des Durchschnittslohnes in Abzug.

8. In Fällen, wo ein Arbeitnehmer während der den Ferien voraufgegangenen vier Wochen durch Krankheit an der Arbeitsleistung überhaupt verhindert war, sind die vor Eintritt des Krankheitsfalles geleisteten fünf Arbeitswochen der Berechnung des Ferienlohnes zugrunde zu legen.

9. Tarifliche Lohnänderungen sind bei der Berechnung des Ferienlohnes auch dann zu berücksichtigen, wenn sie während oder am Ende der zugrunde gelegten vier Wochen oder während der Ferien in Kraft treten.

Artikel IV. Arbeitslohn.

A. Zigarren- und Wickelmacher.

1. Für die Anfertigung von Zigarren und Wickeln werden Mindestlöhne festgesetzt. Diese gelten für die einfachen schlanken und halbschrägen Fassons bis zu einem Ablieferungsgewicht von

10 Pfund für Form- und Quetscharbeit,
12 Pfund für Hand- oder Penalarbeit,

und bei Verwendung von Sumatra-, Borneo-, Java- oder ähnlicher Decke, sowie bei Lieferung von zubereitetem Material (Ziffer 3) und betragen für das Tausend Zigarren

a) für Formarbeit von 15 Formen an aufwärts .... 80.— ℳ
b) für Handpresse und Formenquetsche .... 105.— „
c) für Hand- oder Penalarbeit von 25 Penalen an aufwärts 130.— „

2. Bei Verwendung von Mexiko-, Brasil-, Havanna-, Yara-, Kuba- oder Kentuckydecke erhöhen sich die Rollerlöhne um 10 ℳ; bei Verwendung von Inlandsdecke erhöhen sich die Rollerlöhne um 6 ℳ für das Tausend.

6. Für alle anderen als in Ziffer 1 genannten Fassons werden Fassonzuschläge bezahlt und soll dabei folgende Fassoneinteilung maßgebend sein:
Fassonklasse B schräge, einfachen u. Kneiferfassons,
C einfache Torpedo- u. Kegelfassons und sogenannte Holländer,
D schwierige und Eifassons.

10. Zigarillos. Für gerade Zigarillos (ohne Kopf) bis 9 cm Länge beträgt der Mindestlohn bei einem Ablieferungsgewicht von 2 bis 6 Pfund 62 ℳ.

Zigarillos über 8 Pfund gelten als Zigarren.

12. Stumpen. Für Stumpen bis zu einer Länge von 15 cm und einem Ablieferungsgewicht bis zu 9 Pfund beträgt der Mindestlohn für das Doppelmille bei geraden Fassons 65 ℳ, bei halbschrägen Fassons 73 ℳ und für Spezialitäten (Kiel, Virginia usw.) pro Mille 84 ℳ.

Maßgebend für die Lohnberechnung ist das Gewicht der Stumpen bei der täglichen Ablieferung.

C. Sortierer.

16. Für das Sortieren und einmalige Packen (Vor- und Reinsortieren, Spiegeln und Bündeln und Einlegen in Kisten, Schieber- und Preßkästen) werden Mindestlöhne festgesetzt. Diese betragen für das Tausend bei gutliegenden Fassons in gewöhnlicher Sortierung bis zu 25 Farben:

1/10 lose .... 6.50 ℳ
1/10 gebündelt .... 7.— „
1/20 lose .... 8.50 „
1/40 „ .... 11.— „
1/50 „ .... 12.— „
1/100 „ .... 17.50 „

Für Sortiments von 26 bis 50 Farben wird ein Aufschlag von mindestens 2 ℳ, für Sortiments von 51 bis 75 Farben wird ein Aufschlag mindestens 4 ℳ und von Sortiments von mehr als 75 Farben wird ein Aufschlag von mindestens 6 ℳ gezahlt. Die Grundfarben sind in der Anzahl der Farben mit zu rechnen.

19. Für Beringen wird ein besonderer Lohnaufschlag von 12 ℳ für das Tausend gezahlt.

D. Kistenmacher.

22. Der Mindestlohn beträgt für

a) Kisten, vollständig beklebt mit Streifen, Scharnierstreifen, Aussatz, Deckelbild und Aufleger 26 ℳ für 100 Kisten;
b) Kisten mit Deckelstreifen, Rahmenstreifen, Scharnierstreifen und Aussatz, sonst blanko, 17 ℳ für 100 Kisten;
c) für 100 Kisten nur aussetzen 4.50 ℳ;
d) versandfertig machen, Außenetikett, Schluß und Banderole 4.50 ℳ für 100 Kisten.
e) Nageln mit der Hand 3.50 ℳ für 100 Kisten; Nageln mit der Maschine 3.50 ℳ für 100 Kisten.

Bei Buchenholz werden die Lohnsätze unter e um 50% erhöht. Falls die Arbeiten von verschiedenen Arbeitern ausgeführt werden, ist der Lohn entsprechend zu teilen.

E. Zeitlohnarbeiter.

25. Der Mindesteinstellungslohn für die Zeitlohnarbeiter beträgt:

für männliche Arbeiter

im Alter bis zu 15 Jahren		1.10 ℳ
„ „ über 15 bis 16 Jahren		1.50 „
„ „ „ 16 „ 18 „		2.25 „
„ „ „ 18 „ 20 „		3.— „
„ „ „ 20 Jahren		3.75 „

für weibliche Arbeiter

im Alter bis zu 15 Jahren		1.— „
„ „ über 15 bis 16 Jahren		1.25 „
„ „ „ 16 „ 18 „		1.60 „
„ „ „ 18 „ 20 „		2.— „
„ „ „ 20 Jahren		2.50 „

Artikel VI. Bezirkstarife.

1. Auf Grund dieses Reichstarifes werden für die verschiedenen Bezirke Bezirkstarife zwischen den Bezirksorganisationen der am Reichstarif beteiligten Arbeitgeber- bezw. Arbeitnehmerverbände abgeschlossen. In diesen Tarifen sind die nach Artikel IV zu vereinbarenden Fasson-, Gewichts-, Erschwernis-, Sortiments- und sonstige Zuschläge, Zurichterlöhne usw. für den Bezirk festzusetzen.

3. Zu den auf Grund des Artikels IV des Reichstarifes in den Bezirkstarifen festgesetzten Mindestlöhnen und Zuschlägen (Absatz 1) werden regionale bezw. Ortszuschläge festgesetzt.

Artikel XII. Tarifdauer.

1. Dieser Reichstarif tritt am 1. Mai 1921 in Kraft und gilt mit Ausnahme des Artikels IV bis zum 30. April 1922 und ist mit zweimonatlicher Frist kündbar. Erfolgt eine Kündigung nicht, so verlängert sich derselbe jeweils um ein Jahr.

2. Der Artikel IV dieses Reichstarifes und mit ihm die Lohnfestsetzungen der Bezirkstarife sind mit zweimonatlicher Frist zu einem Monatsende kündbar, erstmalig am 1. Juni 1921.

Aus dem Tabakgewerbe.

Arme Zigarrenfabrikanten!

Die Zigarrenfabrikanten können mit ihren Klagen über die schlechte Geschäftslage Steine erweichen. Sie erklären sich außerstande, höhere Löhne zu zahlen und wollen, wie aus ihrem Tarifvertragsentwurf und ihren Erklärungen in Bad Nauheim hervorgeht, mit dem Lohnabbau beginnen. Nun gibt es aber unter den Tabakarbeitern immer noch boshafte Menschen, die da behaupten, daß es den Zigarrenfabrikanten gar nicht so schlecht geht. Um auch diese von der Notlage der Zigarrenfabrikanten zu überzeugen, möge die Mitteilung genügen, daß die Generalversammlung der Aktiengesellschaft Wendts Zigarrenfabriken in Bremen die Dividende auf 25 Prozent festgesetzt hat. Im vorigen Jahre gab es 17 Prozent. Diese Firma ist natürlich nur eine Ausnahme, alle anderen legen Geld drauf. Arme Zigarrenfabrikanten!

Internationale Tabakarbeiterbewegung.

Unsere Internationale.

In unserem holländischen Bruderorgan finden wir die nachstehenden Ausführungen:

Wir nehmen Bezug darauf, daß der durch den Krieg niedergeschlagene „Internationale Verband der Tabakarbeiter“ im Jahre 1919 wieder aufgebaut worden ist. Alle vorhandenen Schwierigkeiten wurden überwunden, so daß die Tabakarbeiter mit dem Resultat zufrieden sein können. Auf dem im November 1919 in Amsterdam stattgefundenen internationalen Tabakarbeiterkongreß waren Belgien, Deutschland, Dänemark, England und Holland mit einer Mitgliederzahl von 80 236 vertreten. Inzwischen haben sich Oesterreich, Schweiz und Schweden angeschlossen, sodaß die Mitgliederzahl 154 872 beträgt, sie sich also nahezu verdoppelt hat. Mit Amerika, Frankreich und Norwegen sind Verhandlungen eingeleitet, um auch diese zum Anschluß an die Internationale zu bewegen. Was der Krieg abgebrochen hat, ist wieder aufgebaut worden und zwar auf besserer Grundlage als vordem. Wenn in kurzer Zeit Amerika, Frankreich und Norwegen sich anschließen, stellt die Internationale der Tabakarbeiter eine Macht dar, die imstande ist, internationale Regelungen zu treffen, die den Berufsangehörigen in allen angeschlossenen Ländern zugute kommen. Die Parole bleibt nach wie vor:

Die Stärkung der nationalen und internationalen Organisation der Tabakarbeiter ist dringend notwendig!

Regelung der Unterstützung im Falle von Arbeitslosigkeit zwischen Deutschland und Holland.

Zwischen dem Deutschen Tabakarbeiterverband und dem Nederlandschen Sigarrenmakers- en Tabakbewerkerbond ist vereinbart, daß die Mitglieder des Deutschen Verbandes, welche in Holland arbeiten und Mitglied sind von dem Nederlandschen Sigarrenmakers- en Tabakbewerkerbond, im Falle unfreiwilliger Arbeitslosigkeit Unterstützung aus der Kasse unter den nachfolgenden Bestimmungen empfangen werden:

I. Daß sie in Deutschland Mitglied der Arbeitslosigkeitskasse waren, regelmässig und völlig ihre Verpflichtungen erfüllt haben und darüber dem Vorstand der Nederlandschen Sigarrenmakers- en Tabakbewerkerbond die Beweise liefern können.

II. Daß sie, mitgerechnet die Dauer der Mitgliedschaft der Arbeitslosigkeitskasse im Deutschen Tabakarbeiterverbande, während mindestens 26 Wochen die schuldigen Beiträge an die Kasse bezahlt haben und beim Anfang ihrer Arbeitslosigkeit keinen Rückstand von Bezahlung der Beiträge haben.

III. Daß sie sich unbedingt den Bestimmungen des Holländischen Kassen-Reglements unterwerfen.

IV. An Holländer, welche in Deutschland arbeiten, in Holland Mitglied der Kasse waren und dem Vorstand der Deutschen Organisation die Beweise übergeben können, daß sie regelmässig und völlig ihre Verpflichtungen erfüllt haben, wird im Falle unfreiwilliger Arbeitslosigkeit Unterstützung gegeben.

V. Sie müssen sich unbedingt den Bestimmungen des Kassen-Reglements des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes unterwerfen.

VI. Die Anzahl der Tage, wofür im Arbeitslosigkeitsfalle in Deutschland oder Holland schon Unterstützung gegeben ist, wird von der Maximum-Anzahl Tagen, festgesetzt im Kassen-Reglement des Landes, wo man arbeitslos geworden ist, abgezogen.

mikrofilm service
Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 410249
A 3
A 2

Aus den Gauen und Zahlstellen.

Pfaffenhofen. Am 23. März fand eine Versammlung im Traubensaal hier statt. Der Saal war überfüllt, viele Kollegen und Kolleginnen, die bis 3 Stunden Marsch zurücklegen mußten, warteten der Dinge, die da kommen sollen. Kollege Sinn eröffnete die Versammlung. Das große Interesse, das die Mitglieder der Zahlstelle an den Tag legten, gipfelte sich in dem Satz: Wird der neue Tarif uns ländliche Arbeiter endlich einmal nur annähernd in die Lohnklasse unserer städtischen Kollegen bringen? Kollege Klein berichtete in klaren Worten über die Verhandlungen mit dem R. d. J. in Bad Nauheim. Er verstand es trefflich, unsere Gedanken an den Ort festzubannen, wo unser Schicksal für die nächste Zeit entschieden werden soll. Mit Entrüstung nehmen wir Kenntnis von der Haltung der Zigarrenfabrikanten, die, obwohl der Lebensunterhalt sich täglich steigert, einen Abbau der Löhne vornehmen wollen. Nach jahrelangem Zurückbleiben im Lohn gegenüber den Arbeitern anderer Industriezweige und nach ganz kurzem Aufstieg in ein besseres Lohnverhältnis, soll der Tabakarbeiter derjenige sein, bei dem man zuerst abbaut. Die Diskussion war ziemlich lebhaft und ist in folgenden Worten zusammenzufassen: Wir wollen zu keinem festen Entschluß greifen und lassen unseren Führern freie Hand, nur das soll gesagt werden, ein Lohnabbau kann und darf nicht eintreten. Die Resolution der Konferenz von Unterboden wurde einstimmig angenommen.

Die neuen Postgebühren.

Am 1. April sind die neuen, vor einigen Wochen vom Reichstag bewilligten Gebührensätze im Postverkehr in Kraft getreten. Die Gebührenordnung bringt einige Neuerungen, die jedoch nur für den Inlandsverkehr Geltung haben. Für Ortsbriefe beträgt die Gebühr 40 ₰, auch besteht jetzt wieder die Zwischenstufe für Briefe von 20 bis 100 Gramm; neu ist ferner die „Druck-sachenkarte", Karten ohne die Angabe „Postkarte" bis zur Größe der amtlichen Paketkarte, die nur gedruckten oder auf mechanischem Wege vervielfältigten Text oder solche Abbildungen enthalten dürfen; die Gebühr für Ansichtskarten ist, wenn sie höchstens 5 Worte Höflichkeitstext auf der Vorderseite enthält, ermäßigt. Im übrigen gelten vom 1. April ab folgende Sätze:

Postkarten	Ortsverkehr		0.30
	Fernverkehr		0.40
Briefe	Ortsverkehr	bis 20 g	0.40
„	„	20 „ 250 g	0.60
„	Fernverkehr	„ 20 g	0.60
		20 „ 100 g	0.80
		100 „ 250 g	1.20
Drucksachenkarte			0.30
Drucksachen (Frankierungszwang)		bis 50 g	0.15
		50 „ 100 g	0.30
		100 „ 250 g	0.60
		250 „ 500 g	0.80
		500 „ 1000 g	1.—
Geschäftspapiere		bis 250 g	0.60
		250 „ 500 g	0.80
		500 „ 1000 g	1.—
Warenproben		„ 250 g	0.60
		250 „ 500 g	0.80
Mischsendungen, wie Geschäftspapiere, Päckchen (Frankierungszwang) bis 1 kg			1.—
Einschreibegebühr			1.—
Eilbestellung für Briefe nach Postorten			1.50
„ Pakete „ „			2.50
nach Orten ohne Postanstalt			2.50 resp. 5.—
Postanweisungen		bis 50 ℳ	0.50
		50 „ 250 „	1.—
		250 „ 500 „	1.50
		500 „ 1000 „	2.—
		1000 „ 1500 „	3.—
		1500 „ 2000 „	4.—
Zahlkarten		50 „	0.25
		50 „ 500 „	0.50
		500 „ 1000 „	1.—
		1000 „ 2000 „	1.50
		über 2000 „	2.—

Pakete	Nahzone (bis 75 km)	Fernzone
bis 5 kg	3 ℳ	4 ℳ
5 „ 10 kg	6 „	8 „
10 „ 15 kg	12 „	16 „
15 „ 20 kg	18 „	24 „

Dringend: dreifache Gebühr.

Postaufträge außer der Gebühr für einen Einschreibebrief für jede Vorzeigung . . . . . ℳ 0.50

Für Wertsendungen außer der gewöhnlichen Gebühr die Einschreibegebühr und die Versicherungsgebühr

bei Briefen für jede angefangenen 1000 ℳ Wertangabe		1.—
bei Paketen	bis 500 ℳ	1.—
	500 „ 1000 „	2.—
für jede weitere 1000 ℳ		2.—
Telegramme für jedes Wort 30 ₰, mindestens		3.—

Dringend: dreifache Gebühr.

Durch diese neuere Erhöhung der Postgebühren tritt eine weitere erhebliche Belastung der Verbandskasse und der Lokalkassen ein. Die Verbandsfunktionäre können die dadurch verursachten Mehrausgaben auf ein Minimum beschränken, wenn sie erst wiegen und dann alle Postsendungen richtig frankieren. Verhältnismäßig große Summen müssen wöchentlich für Strafporto ausgegeben werden, die bei Beachtung des Postgebührentarifs gespart werden könnten. Eine weitere Entlastung der Verbandskasse und der Lokalkassen kann erzielt werden, wenn die Materialbestellungen gleichzeitig und planmäßig erfolgen. Jetzt kommt es nicht selten vor, daß dieselbe Zahlstelle in einer Woche Montags Marken, Dienstags Zeitungen, Mittwochs Aufnahmescheine, Donnerstags Fragebogen und Freitags Mitgliederlisten bestellt und Sonnabends einen Brief schreibt. Das ließe sich alles in einer Postsendung bewerkstelligen. Darum:

Schneidet Euch den neuen Postgebührentarif aus! Wiegt die Postsendungen und frankiert sie richtig! Bestellt das Verbandsmaterial gleichzeitig und planmäßig! Dann spart Ihr Arbeit und Geld!

Verbandsteil.

Deutscher Tabakarbeiter-Verband.

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen:

20. März: Oberöwisheim 1000,—. Rot b. Heidelberg 300,—. Neulußheim 1900,—. Wiesenthal 500,—. Mühlacker 250,—. Oestringen 2000,—. Heidelberg 5000,—. Pforzheim 110,—. Eberbach 300,—. Ubstadt 300,—. Eppingen 200,—. Forst b. Bruchsal 500,—. 21. Pirna 800,—. Kaiserslautern 2000,—. Altenburg 2000,—. Osnabrück 900,—. Geldern 1000,—. Ohlau 2300,—. Kuhbach 270,—. Klein-Krotzenburg 2000,—. Hockenheim 5000,—. 22. Oppershausen 600,—. Oranienbaum 2000,—. Gießen 5000,—. Hiddenhausen 800,—. Stift-Quernheim 1212,—. Gelnhausen 1000,—. 23. Halle a. d. S. 800,—. Berlin 8000,—. Augsburg 500,—. Leuben 1000,—. Brake in Lippe 1000,—. Aachen 2000,—. Gießen 5000,—. München 5000,—. Heidenheim 5000,—. Hannover 5000,—. 24. Stargard i. Pom. 50,—. Peitz 380,—. Ennigloh 1500,—. Bentorf 482,40. 25. Nordhausen 5000,—. 26. Hamburg 6000,—. Gera 2000,—. Burgdamm 1600,—. Spenge 1200,—. Diersburg 1100,—. Künzelsau 1000,—. Menzingen 1000,—. Würzburg 1000,—. Achim 1000,—. Ronneburg 1000,—. Schwäb.-Hall 600,—. Gundelsheim 400,—. Neudamm 400,—. Kaisersesch 500,—. Hanau 300,—. 27. Bahlingen 700,—. 29. Gertenbach 236,90. Burg b. Magdeb. 250,—. Wildeshausen 326,75. Verden 1000,—. Herford 1200,—. Mannheim 5400,—. Rehme 2300,—. Striegau 1000,—. Minden 1000,—. Rotenburg a. F. 850,—. Groß-Auheim 850,—. Massenbachhausen 300,—. Jauer 600,—. Sprembergs 1100,—. Lahr 2000,—. Finsterwalde 3000,—. Bäckingen 4000,—. Leisnig 2000,—. Hedemünden 126,55. Stargard i. Pom. 325,50. Klein-Auheim 1950,55. Heinichen 634,95. Grafenhausen 883,65. Schuttern 335,20. Murzbach 737,50. Untergruppenbach 1894,05. Schönberg 1968,40. Obercunnersdorf 3200,—. Waldheim 13 000,—. 30. Hamburg 1500,—. 31. Bremen 2500,—. Forst bei Bruchsal 1000,—. Trebbin 1000,—. Breslau 30 000,—. Gernsheim 421,—.

Die Bevollmächtigten werden ersucht, die Abrechnung sowie die überflüssigen Gelder umgehend einzusenden.

Bremen, den 4. April 1921. **W. Nieder-Welland.**

Mitgliedsbücher.

Als verloren wurde gemeldet:

Elbing: Die Mitgliedskarte für Gertrud Pörschke, geb. 24. 8. 1903 zu Elbing, eingetreten 4. 1. 21, Klasse 2. (S. 542/2 J. 21.)

Giesen: Die Mitgliedskarte für Ottilie Kraft, geb. 2. 9. 1902, eingetreten 3. 3. 20. (540/12 J. 21.)

Döbeln: Die Mitgliedskarte für Therese Stange, geb. 4. 8. 1850 zu Döbeln, eingetr. 24. 1. 21. (550/4 J. 21.)

Vorstehende Karten sind ungültig und im Vorzeigungsfalle einzuziehen und an den Vorstand einzusenden.

Der Verbandsvorstand.

Eingegangene Abrechnungen vom 1. Quartal:

Gau Hamburg: Wildeshausen. Bremen, Langwedel, Verden, Varel. **Gau Hannover:** Burg bei Magdeburg. **Gau Nordhausen:** Gertenbach, Rotenburg, Northeim, Hedemünden, Oppershausen, Lispenhausen, Heftstedt, Waldkappel. **Gau Herford:** Börninghausen, Leopoldshöhe, Goch. **Gau Frankfurt a. M.:** Kl.-Auheim, Gernsheim, Gr.-Auheim, Zellhausen, Offenstadt. **Gau Heidelberg:** Karlsruhe, Ansbach, Untergruppenbach, Meckersheim, Biberach, Landshut, Rudersberg, Rastatt, Lauffen. **Gau Offenburg:** Dinglingen. **Gau Erfurt:** Halle a. S. **Gau Dresden:** Hainichen, Waldheim, Obercunnersdorf, Mühlberg, Döbeln, Freiberg. **Gau Breslau:** Jauer, Schönberg, Neumarkt. **Gau Berlin:** Spremberg, Luckau, Potsdam. **Gau Speyer:** Ingenheim.

Arbeitsmarkt.

Offene Stellen.

Gesucht wird nach Brieg eine Sortiererin. Nachzufragen Arbeitsnachweis Max Clement, Breslau, Kaiser-Wilhelmstraße 53, Stock 2.

4 tüchtige Sortierer nach Oschersleben a. d. Bode. Nachzufragen: Arbeitsnachweis Johann Schaltegger in Oschersleben, Lindenstraße 10.

Mitgliederversammlungen.

Oeffentliche Tabakarbeiterversammlung für Hitdorf und Umgegend.

am Dienstag, 12. April, nachmittags 5½ Uhr, im Festsaale der Witwe Steinkühler in Hitdorf. Tagesordnung: 1. Die wirtschaftliche Lage der Tabakarbeiter. 2. Das Vorgehen der Fabrikanten im besetzten Gebiet. Referent Wilh. Müller (Köln).

Der letzte Tabakarbeiter von Hitdorf und Umgegend muß zu der Versammlung erscheinen.

Die Ortsverwaltung.

Für Zeitungsinserate in den Nr. 14 und 15 sind zu zahlen von den Zahlstellen Heidelberg und Bamberg je 8 Mk.; von Marburg, Northeim, Osnabrück und Altwasser je 10 Mk.

Tabakschneidemaschinen — Konkurrenzlos billig!

Größte Auswahl. Billigste Preise.

Jede Maschine wird im Betrieb vorgeführt!

Man verlange Offerte unter Angabe der gewünschten Leistungsfähigkeit und der Schnittbreiten.

Größtes Lager gebrauchter Tabakschneidemaschinen von Nr. 100 aufwärts

L. Cohn & Co., Berlin N.

Rohtabake Gegründet 1870. **Brunnenstraße 24** Maschinenfabrik Gegründet 1870.

Spezialfabrik in Tabakschneidemaschinen. Größtes und ältestes Haus der Branche.

Sämtliche Utensilien zur Zigarren- und Tabakfabrikation.

Rohtabak

für die Zig.-Fabrikation.

Sumatra-Decker, mittel Farb. II Lg., Vollb., à Pfd. 35 ℳ
Sumatra-Decker, hellere Farb. II Lg., Vollbl., à Pfd. 40 ℳ
Sumatra-Decker, helle Farb. I Lg., Vollbl., à Pfd. 60 ℳ
Sumatra-Decker, f. fein fahle Farb., II Lg., Stückbl., à Pfd. 95 ℳ
Sumatra-Umbl., IV Lg., Vollbl. à Pfd. 24 ℳ
Vorstenland-Deck., mittel Farb., II Lg., Vollbl., à Pfd. 30 ℳ
Java-Umbl., 17.50 und 23.50 ℳ
Java-Einl. 17 ℳ und 18 ℳ
Java-Einl. z. schneiden à Pfd. 14 ℳ
Brasil-Decker 62, -Ausarbeiter 34 ℳ
Brasil-Einl. 24 ℳ und 28 ℳ, zum schneiden 20 ℳ
Carmen-Einlage 18, 19, 20 ℳ
Umbl. 21 ℳ
Domingo-Einl. à 18 ℳ, Umbl. 20 ℳ
Losgut, rein überseelisch à 17.50 ℳ.

Die Preise sind inkl. Zoll und Goldaufschlag Netto Kasse.

Abgabe nur an zollamtliche angemeldete und Dauerscheininhaber.

Bei Bestellung muß das Zollamt mit angegeben werden.

Heinrich Hüsemann,
Bremen,
Hohentorsheerstraße 105,
Telefon Nol. 2880.

Einrichtungsgegenstände für Zigarren-Geschäfte u. Fabriken

Moderne Muster in praktischster Ausführung

Verlangen Sie meine Preislisten

Heinrich Franck
Berlin N 54, Brunnenstrasse 22
Rohtabakhandlung

Unserer Kollegin Marie Gröbsche nebst Bräutigam Wilh. Minke, und Kollegin Charlotte Hirschberger nebst Bräutigam Karl Döring, die besten Glück- und Segenswünsche zu ihrer Vermählung.

Die Mitglieder der Zahlstelle Northeim in Hannover.

Unserem Kollegen Johannes Hahn und Kollegin Frau Katharina Hahn die herzlichsten Glück- und Segenswünsche zur Geburt eines kräftigen Jungen.

Hoffentlich laßt Ihrs Euch nicht nehmen und tut kräftig einen ausgeben.

Die Kollegen und Kolleginnen der Zahlstelle Marburg.

Unserer Kollegin Pauline Herdig zu dem am 9. April stattgefundenen 50. Geburtstage die herzlichsten Glückwünsche.

Die 50 ist herangerückt, wenns auch nicht wißt, es nützt dich nichts.

Die Mitarbeiter der Firma Schober in Nieder-Salzbrunn Zahlstelle Altwasser.

Unserm Kollegen Gustav Tiemann nebst seiner Braut Hanne Rahmüller zu ihrer Vermählung die besten Glück- u. Segenswünsche.

Die Kollegen und Kolleginnen der Zahlstelle Westkilver.

Achtung! Reisende!

Wer will **eine großartige Neuheit** in

Pfeifenkopfeinlage

mitführen. Artikel ist wirklich erstklassig, ges. gesch., und wirft hohen Verdienst ab. Jedes Geschäft ist Käufer. Muster und Näheres vom Fabrikanten

Ewald Beckmann
Ingolstadt, Tränktorstr. 8-16
Schließfach 31

Tüchtiger Sortierer

im gesetzten Alter, guter Tabakkenner, der befähigt ist, die Stelle des Zigarrenmeisters zu übernehmen, wird von kleinerer Fabrik Pommerns zu sofort gesucht. Ledige Bewerber erhalten wegen Wohnungsmangel den Vorzug.

Angebote mit Bild nebst Zeugnisabschriften und Gehaltsangabe an die Expedition dieses Blattes, unter **H. M. W.**

Deutscher Tabakarbeiter-Verband
Zahlstelle Osnabrück

Sonntag, 10. April, nachmittags 4 Uhr anfangend:

Stiftungsfest

im Gewerkschaftshaus. Rege Beteiligung erwartet Das Komitee.

Bauerscheinkäufer

wollen im eigenen Interesse Offert. bei uns einfordern.

Kleine & Co.
Bremen V.

Bremer Buchdruckerei
J. H. Schmalfeldt & Co.
liefert in moderner Ausführung
sämtliche Drucksachen
schnell und preiswert.

Gestorben:

Am 7 starb zu Brotterode Anna Kaufmann, 15 Jahre alt.

Am 7. März starb zu Spenge Fritz Steinkamp, 54 Jahre alt.

Am 18. März starb zu Hamburg Adolf Thieme, 42 Jahre alt.

Am 20. März starb zu Bischofswerda Erwin Schürmann, 67 Jahre alt.

Am 21. März starb zu Roda (Raschhausen) Emilie Schieferdecker, 76 Jahre alt.

Am 22. März starb zu Verden Elisabeth Schwerdtfeger, geb. Kappenbrück, 61 Jahre alt.

Am 24. März starb zu Waldheim Ernestine Hausmann, 67 Jahre alt.

Am 26. März starb zu Spenge Friederike Oldenburger, 42 Jahre alt.

Am 26. März starb zu Meißen Oskar Büttner, 76 Jahre alt.

Am 27. März starb zu Pr. Oldendorf Luise Leongardt, 31 Jahre alt.

Am 30. März starb zu Hamburg Adolf Köpke, 51 Jahre alt.

Am 2. April starb zu Brake in Lippe Auguste Meier, 21 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!

Verantwortlicher Redakteur: F. Dahm. Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband. F. Reichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei u. Verlagsanst. J. H. Schmalfeldt & Co., sämtlich in Bremen.

A 2 A 3 A 4 A 5